Textliche Festsetzungen | **Erläuterungen**

L 3 Werreniederung

(1) Lage und Größe
Stadt Bad Oeynhausen

ca. 153 ha

(2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der siedlungsfreien, landschaftsprägenden Niederungsbereiche der Werre und des Karbaches innerhalb der seitlich angrenzenden dichten Bebauung als Leitlinien im regionalen Biotopverbund,

- zur Wiederherstellung von typischen Auenstrukturen und Lebensräumen im östlichen Teilabschnitt der Werreniederung,

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit Waldflächen, Altholzbeständen, Gewässern und Wiesenflächen, und

- zur Erhaltung eines Erholungsgebietes mit Funktion für die örtliche und regionale Erholung sowie für den Kurbetrieb des Staatsbades Bad Oeynhausen.

(3) Verbote
Im Landschaftsschutzgebiet **Werreniederung** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. laufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;	
b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln.	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stillegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stillegung.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
p) innerhalb des in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Bereiches Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** farbig gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Werreniederung:**	
a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n) und o);	Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.
b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;	Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.
c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;	
d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern;	
e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;	
g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;	
h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;	
i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;	
j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;	
k) alle Wassersportarten, die ohne Motorkraft durchgeführt werden.	
(5) Gebote nicht festgesetzt	
(6) Ausnahmen	
a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	

Textliche Festsetzungen | **Erläuterungen**

c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

(7) Befreiungen
Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.2.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet **L 3 Werreniederung** wird/werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck folgender Spiegelstrich angefügt:

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlicher Lebensräume Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*).	Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Werreniederung" befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „System Else/Werre" (DE-3817-301). Es handelt sich um die gesamte Werre im Plangebiet sowie den Unterlauf des Karbachs. Außerhalb des LP „Bad Oeynhausen" umfasst dieses FFH-Gebiet außerdem noch den Mündungsbereich der Werre in die Weser im LP „Porta Westfalica" sowie Unterlaufabschnitte von Kilverbach und Darmühlenbach, die gesamte Else und Löhner Abschnitte der Werre im Kreis Herford. Für die Meldung des Gebietes waren die Vorkommen der beiden Fischarten Steinbeißer und Groppe ausschlaggebend. Die Vorkommen des Steinbeißers bilden im Else-Werre-System einen für NRW einmalig breiten Besiedlungsbereich. Dieses auch individuenreiche Vorkommen ist von herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen. Die Steinbeißer-Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Werre und des Karbachs als naturnahe, klare, linear durchgängige Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Außerdem sind Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen zu vermeiden und Habitatstrukturen in den Gewässern wie Wurzeln und Steine zu erhalten. Die Groppen-Population ist durch die Sicherung und Entwicklung der Werre und des Karbachs als naturnahe, linear durchgängige, kühle, sauerstoffreiche und totholzhaltige Gewässer mit hoher Strömungsdiversität und flachen Abschnitten mit fein- und mittelkiesigen Substraten zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Die Gewässerunterhaltung der Werre und des Karbachs ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und der Groppe anzupassen.